

## **Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Pro Metall GmbH, Fellbach**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle erstmaligen, laufenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden. Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

### **§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Der Abschluss des Vertrages mit dem Kunden erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder nach unserer Wahl durch Absendung der bestellten Ware. Wir behalten uns vor, Bestellungen ohne schriftliche Äußerung oder ohne nähere Begründung nicht anzunehmen.

### **§ 3 Leistungen und Preis**

Unsere Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Zahlungen sind unverzüglich nach Rechnungseingang ohne Abzug zu leisten, für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Eingang des Betrages auf unseren Konten an.

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen sowie aus dem Eigentumsvorbehalt an Dritte abzutreten.

### **§ 4 Lieferungen, Fristen und Leistungszeit**

Teillieferungen sind zulässig und verpflichten unseren Kunden zur Zahlung der anteiligen Vergütung, es sei denn, dass die Teillieferung für unseren Kunden unzumutbar wäre.

Lieferungen erfolgen ab unserem Lager auf Kosten und Gefahr unseres Kunden.

Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Lieferfristen und –termine. Sie sind erst maßgeblich, wenn wir von unserem Kunden sämtliche für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie eine eventuell vereinbarte Vorauszahlung fristgerecht erhalten haben.

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – zum Beispiel bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmittel, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten -, verlängern sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen gehindert sind, die Lieferfristen in angemessenem Umfang. Wird uns aufgrund der genannten Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von unserer Leistungspflicht und unser Kunden von der Vergütungspflicht frei. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leis-

tungen unverzüglich informiert. Sofern die Lieferverzögerung länger als einen Monat dauert, ist unser Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## **§ 5 Gewährleistung**

Geringfügige Abweichungen von Gewicht, Beschaffenheit und Güte, welche im Rahmen der vereinbarten Qualität liegen, stellen keinen Mangel dar.

Der Kunde verpflichtet sich, die angelieferte Ware unverzüglich, spätestens vor Vermischung, Vermengung oder Weiterverarbeitung auf seine tatsächliche Beschaffenheit und die Geeignetheit für die weitere Verarbeitung eigenständig und auf eigene Kosten zu besichtigen oder sie zu bemustern und sie in Zweifelsfällen labortechnisch zu untersuchen.

Erkennbare Mängel hat der Kunde, unverzüglich nach Ablieferung der Ware uns anzuzeigen. Tritt ein Mangel erst später zutage, so hat er dies ebenfalls unverzüglich zu rügen. Andernfalls verliert er seine Gewährleistungsansprüche. Dies gilt vor allem dann, wenn er die Ware weiterverarbeitet. Dies gilt nicht bei einem arglistigen Verschweigen.

Sofern wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ist der Kunde nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Im Falle festgestellter Mängel hat uns unser Kunde eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Neubelieferung (Nacherfüllung) zu setzen. Die Wahl zwischen Nachbesserung oder Neubelieferung bleibt uns vorbehalten. Ist die Nacherfüllung durch uns fehlgeschlagen, so steht unserem Kunden wahlweise das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder die Vergütung herabzusetzen (Minderung). Lediglich geringfügige Mängel berechtigen unseren Kunden nicht zum Rücktritt.

Haben wir den Mangel im Rahmen der uns nach § 8 treffenden Haftung zu vertreten, kann unser Kunde auch Schadensersatz verlangen. Schadensersatz anstelle der vereinbarten Leistung kann unser Kunde jedoch nur verlangen, wenn die Nacherfüllung durch uns fehlgeschlagen und der Mangel nicht geringfügig ist.

Für Mängel, die auf dem von uns eingesetzten oder von unserem Lieferanten beschafften Material beruhen, haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen unseren Lieferanten. In einem solchen Fall sind wir von unserer Haftung frei, wenn wir unsere Ansprüche gegen den Lieferanten an unseren Kunden abtreten, es sei denn, dass unser Kunde mit diesen Ansprüche trotz vorheriger gerichtlicher Inanspruchnahme unsere Lieferanten ganz oder teilweise ausfällt.

Die unseren Kunden im Falle einer mangelhaften Leistung zustehenden Rechte verjähren innerhalb von einem Jahr nach Übergabe bzw. Abnahme der Ware. Dies gilt nicht, sofern wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder gem. § 8a+b unbeschränkt haften.

Weitere Ansprüche, insbesondere wegen Folgeschäden, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Alle Schadensersatzansprüche, auch aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung und insbesondere Produkthaftung oder sonstigen Rechtsgründen, bestehen gegen uns, soweit zulässig, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden und die Pflichtverletzung auf unserer Betriebsorganisation beruht. Diese Ansprüche verjähren in 6 Monaten, wobei die Verjährungsfristen mit der Auslieferung beginnen.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht in diesen Bedingungen Abweichendes bestimmt ist.

Wird die Ware ab unserem Lager wie vom Kunden besichtigt und gesehen gekauft, muss die Ware ohne Rücksicht auf ihren tatsächlichen Metallgehalt und sonstige Merkmale lediglich der Gattung nach ihrer vertragsmäßigen Materialbezeichnung entsprechen (tel quel). Gewährleistungsansprüche hinsichtlich solcher Waren sind ausgeschlossen.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunde unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang der Gegenleistung bei uns.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Im Falle einer drohenden Zwangsvollstreckung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt er schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechts ist der Kunde zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hin hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen uns gegenüber zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich der Kunde und wir darüber einig, dass der Kunde uns im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt.

## **§ 7 Zahlung**

Soweit nichts anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt der vereinbarten Dokumente ohne Abzug fällig. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Wir sind nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, geschieht dies nur erfüllungshalber.

Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

## **§ 8 Haftung**

Wir haften generell nur für eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder das unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Für fahrlässiges Verhalten von unserer Seite, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nur,

- a) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt und
- b) bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) begrenzt auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

Im Fall des § 8 lit. b) dieser Bedingungen ist Ersatz für weitergehende Schäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern wir eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen haben oder die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit unsere Kunden gerade vor bestimmten Folgeschäden absichern soll.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## **§ 9 NE-Metallgeschäfte**

Für NE-Metallgeschäfte gelten ergänzend die vom Verband deutscher Metallhändler e.V. herausgegebenen „Usancen und Klassifizierungen des Metallhandels“ in der jeweils geltenden Fassung, welche im Internet unter [www.metal-trading.org/vdm/pdf/Usancen.d.PDF](http://www.metal-trading.org/vdm/pdf/Usancen.d.PDF) abrufbar sind bzw. beim Verband deutscher Metallhändler e.V., Hedemannstraße 13, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 / 259 37 38 10 angefordert werden können oder bei uns: Pro Metall GmbH, Esslinger Straße 4, 70736 Fellbach, [www.prometal.de](http://www.prometal.de).

## **§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunde gilt ausschließlich deutsches Recht insbesondere Bürgerliches Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch unter Ausschluss von UN-Kaufrecht (CISG).

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens in Fellbach.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart.

Stand: Februar 2007

\* \* \*